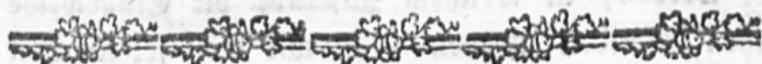


medizinisches Gericht oder Fakultät zum näheren Gutachten einzuschicken, auch daselbst Untersuchungen über die eigentliche Natur dieses giftigen Körpers angestellt oder wiederholet werden können 1).



### Dritter Abschnitt

welcher einen Versuch einer genaueren Bestimmung der Tödtlichkeit der Wunden enthält.

§. 16.

Noch immer beklagen sich die Rechtsgelehrten über die schwankende Eintheilung der Tödtlichkeit der Wun-

---

1) Diese Art Vergiftungen ist aber bei gegenwärtiger so sehr verfeinerter Welt höchst selten. Dagegen sind in der so genannten grossen Welt diejenigen, wo man sich selbst durch unzeitigen und übermäßigen Gebrauch des Opiums das Leben abkürzet: und bei der geringern, wo sich die Menschen durch den übermäßigen Gebrauch des Brandweins umbringen, desto häufiger: es ist nicht übertrieben, wenn man behauptet, daß wenn jetzt einer durch Arsenikum stirbt, gewiß dreißig dagegen durch den übermäßigen Gebrauch des Brandweins umkommen, und noch mehrere sich noch lange vor ihrem Tod für den Staat unnütz machen. Da aber letzteres die hereschastliche Kammern betrifft, so gehöret solches für die Staatsflugsheit — ergo, manum de Tabula.

The first part of the report  
 deals with the general  
 situation of the country  
 and the progress of  
 the war. It is a  
 very interesting  
 and important  
 document.

The second part of the report  
 deals with the military  
 operations and the  
 movements of the  
 army. It is a  
 very detailed  
 and accurate  
 account.

The third part of the report  
 deals with the political  
 situation and the  
 relations between  
 the different  
 powers. It is a  
 very clear  
 and concise  
 summary.

The fourth part of the report  
 deals with the financial  
 situation and the  
 state of the  
 treasury. It is a  
 very thorough  
 and complete  
 report.

The fifth part of the report  
 deals with the administrative  
 and judicial  
 system. It is a  
 very well  
 organized  
 and clear  
 report.

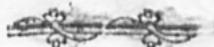
The sixth part of the report  
 deals with the  
 foreign relations  
 and the  
 diplomatic  
 correspondence.  
 It is a  
 very interesting  
 and important  
 document.



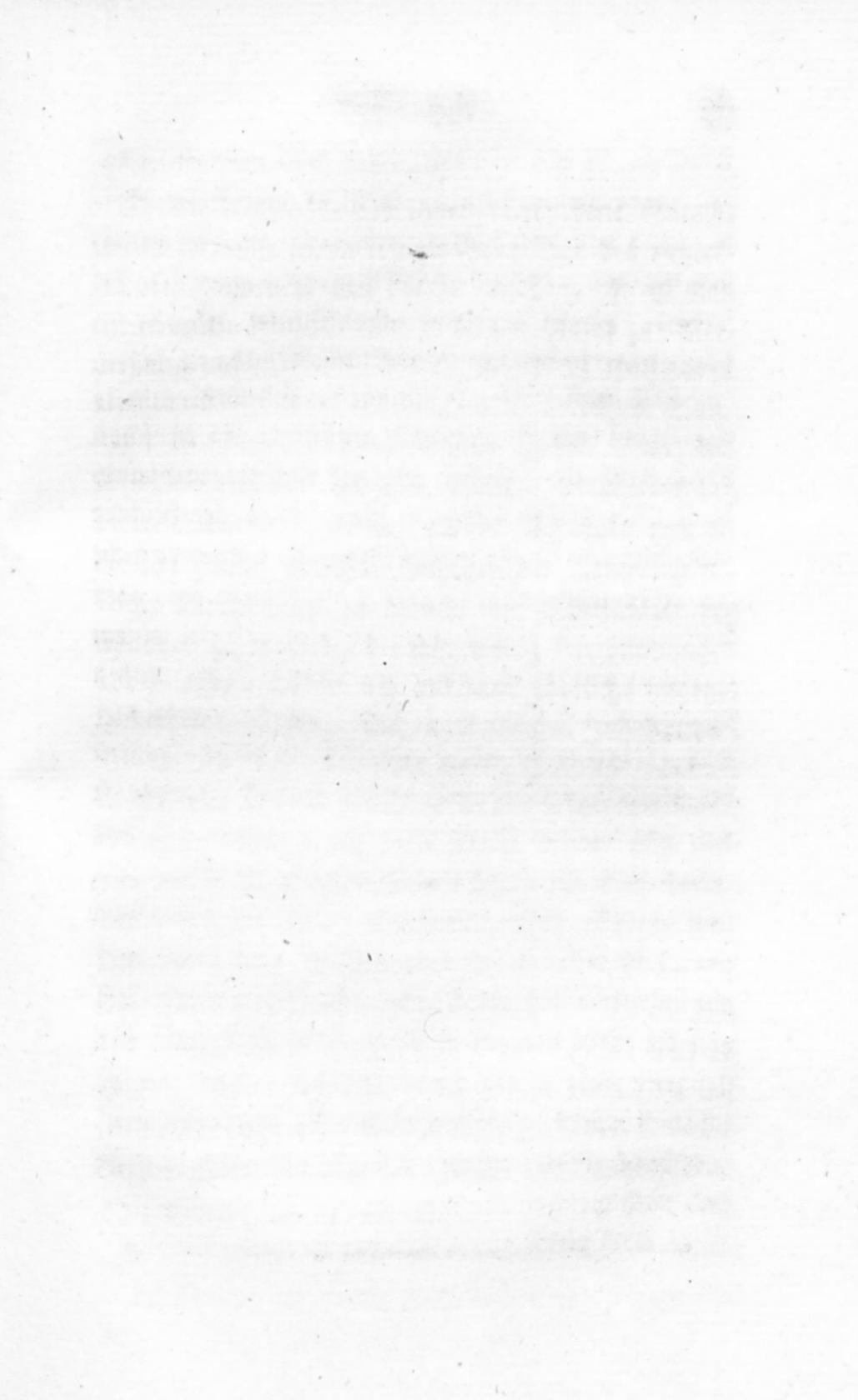


Wunden, welche von sehr vielen Aerzten gemacht wird. So sehr ich auch wünschte, hier die Ehre meiner Kunst zu retten, so sehr sehe ich doch, daß den Rechtsgelehrten gar zu oft von dieser Seite wichtige Ursachen zu den gerechtesten Klagen gegeben sind. Einige von ihnen haben zwar diese Klagen zu weit ausgedehnt, und aus selbigen die höchst unbillige und für das gemeine Wesen allerdings schädliche Folge ziehen wollen, daß nemlich die Gutachten der Aerzte zu nichts helfen könnten, wie unter andern Pölyc. Leyser, wovon aber der Ungrund im folgenden sich deutlich zeigen wird.

Hätten die Aerzte sich bemühet gehabt, deutliche Begriffe über diese Materie zu erlangen, dann würden sie ihre Rationes decidendi nicht auf so schwankende Gründe zu bauen, und keine so leichte Distinktionen und Abtheilungen in den Wunden zu machen nöthig gehabt haben. Wenn man die Beurtheilung in den meisten *Vitis repertis* durchsiehet, dann findet man mehrentheils Autoritäten von Aerzten angeführet, die diese oder jene Wunde für durchaus tödtlich, oder aber genesbar angegeben haben; von welchen andere Aerzte, die doch eben so viel Treue und historischen Glauben, in soweit der Leser urtheilen kann, verdienen, das Gegentheil behaupten. Will man nachher sich in den Systemen der gerichtlichen Arzneigelahrtheit Rath's erholen, so findet man in gar vielen über dergleichen Materien nicht viel mehr Trost. Wahrhaftig, wenn je die



Arzneikunde den Vorwurf einer *Artis mere conjecturalis* zu verdienen scheint, so ist es von dieser Seite. Und von dieser sollte sie doch es am allerwenigsten scheinen: denn nach allen Regeln wird hier erfordert, physische, durch menschliche Sinnen gehörig untersuchte Umstände zum Grunde zu legen. So bald man aber Meinungen, sich mehrentheils widersprechende Autoritäten anführet, da ist schon gleich mehr als Verdacht da, daß man obiger Grundregel nicht getreu geblieben ist. Wenn der Richter vom Arzt ein Gutachten begehret, so kann hier nicht die Rede seyn von dem, was die Physiologie oder Pathologie im allgemeinen lehret, daß bei einem einzelnen Menschen wohl einmal geschehen, mithin im einzelnen Fall möglich seye; sondern der Richter muß, wenn er ein auf vernünftige Gründen ruhendes Urtheil sprechen soll, (und kein anderes soll je ein Rechtsgelehrter fällen; dann, *Ratio est anima legum ff. l. 17. de legibus*, wo es heißt: *Scire leges non hoc est, verba earum tenere, sed vim & potentiam.*) wissen, wie die eigentliche Lage gesammter physischer Umstände in dem besondern Fall, wovon die Rede ist, gewesen; und ob die daraus entstandene Folgen aus der Natur desjenigen menschlichen Körpers, wovon hier die Rede ist, gestossen, oder durch andere fremde Umstände verursacht seyen; und nach welchen Gesetzen sodann zu sprechen seye. Dies wird gleich noch deutlicher werden.



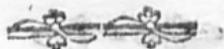




§. 17.

Da die Aerzte die von ihnen abgegebene Gutachten in Criminalfällen für die Grundlage des richterlichen Ausspruchs mit Recht ansehen, so ist man theils durch Furcht, um ja keinen Anlaß zur Vergießung unschuldigen Blutes zu geben; theils aber auch durch den sonst allerdings ganz gerechten Satz, daß man nemlich in zweifelhaften Fällen immer das gelindeste Urtheil sprechen müsse, verschiedentlich verleitet worden, mit zu grossen Scrupeln und einer der Justiz wahrhaft nachtheiliger Aengstlichkeit, solche Eintheilung in Absicht der Tödtlichkeit der Wunden zu machen, die sehr wenig Verwundungen übrig lassen, welche als durchaus tödtliche angegeben werden dürfen. Schon im vorigen Jahrhundert bezeugte dieses die Leipziger medic. Facultät über eine tödtliche Wunde des Magens mit folgenden Worten 1): "Denn auf diese Weise würde kein *Vulnus per se & absolute lethale* seyn, es wäre denn, daß einem der Kopf abgehauen oder abgeschossen, oder das Herz, Gehirn oder die größten Puls- und Blutadern durchstoßen oder dermaßen zerhauen würden, daß sogleich & quasi in momento der Tod erfolgen müßte: welches dann denen Homicidis und vero Advocaten gute Gelegenheit zu denen *Defensionibus* geben dürfte." Es theilen nemlich verschiede-

1) P. Amman Praxis vulg. lethal. p. 116.



ne die Wunden in Vulnere absolute lethalia, die nemlich durchaus durch keine menschliche Hülfe genesen können; in Vulnere per se lethalia, d. i. diejenige Wunden, welche, wenn sie sich selbst überlassen werden und keine menschliche Hülfe bei Zeiten angeschaffet wird, tödtlich sind; und in Vulnere per accidens lethalia, nemlich solche Wunden, die durch ganz bekannte Hülfsmittel zwar genesen können, aber durch unvorsehene und aus der Natur der mechanischen Wunde nicht fließende Zufälle tödtlich werden.

Man ist es ganz natürlich, daß nach Maßgabe, daß die Kunst die Wunden zu genesen stieg, auch die Anzahl der für durchaus tödtlich gehaltenen Wunden abnehmen mußte. Letzteres war billig, und erforderte die Gerechtigkeit, daß alle diese nun genesbare Wunden aus der Reihe der nothwendig tödtlichen ausgemerzet würden. Man hätte selbige aber, wie bald hiernach erhellen wird, in keine andere als in die Klasse der zufällig tödtlichen Wunden versetzen sollen. Da es ferner sicher ist, daß eben so wohl, wie mancher Mensch mit einer herkulischen Leibesbeschaffenheit eine innere Krankheit, gegen Erwarren aller Aerzte und Umstehenden, überwindet und wieder völlige Gesundheit erlanget; auch eben so wohl ein mit solcher glüklichen Beschaffenheit seiner Organen begabter Mensch eine nicht allein für durchaus tödtlich gehaltene, sondern in der That fast bei allen andern Menschen jederzeit tödtliche Wunde, glüklich überstehet und völlig geneset; so haben einige



Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Main body of faint, illegible text, appearing to be several paragraphs of a document.

Faint text at the bottom of the page, possibly a signature or footer.

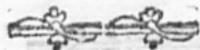


nige noch eine besondere Klasse von Wunden, außer den dreien obbemeldeten, zu errichten nöthig geglaubt, und alle dergleichen Verwundungen *Vulnera ut plurimum lethalia* genannt. Es siehet aber ein jeder mit leichter Mühe ein, in welchen Wust von Zweifeln und in welche Unschlüssigkeit alle diese Abtheilungen der Wunden den schwachen Arzt und Richter führen müssen. Keinen kommt dieses besser zu statten, als den Missethättern und denen, die derselben Missethäten vertheidigen.

Der gel. Bohn wünschte daher schon, daß diese Eintheilungen abgestellt werden möchten. Der Hr. Prof. Eschenbach führet derothalben in seinem obzwar kurzem, aber doch vortreflichen Buch 1), obbemeldten Bohns folgende eigene Worte an: "*Consultius forsitan foret, in renunciacionibus forensibus, a termino, necessario lethale (quin etiam pleniori adhuc jure, a terminis; ut plurimum lethale, per se lethale, aliisque istiusmodi vocabulis ambiguis) abstinere, utpote per quem, iniquis causidicis argumentum atque occasio suggeritur frivole disceprandi, & Judicem in sententiam injustam (causæ dabitæ, ut ajant) trahendi, & tantum, an vulnus per se, (i. e. absolute) an per accidens lethale, acquirere atque enunciare.*" Diesen Satz des Hrn. Bohns werde ich

---

1) *Medicina legalis* p. 76. Bohn. de Renunc. Vuln. lethal. p. 29.



ich jetzt aus medicinischen sowohl als politischen Gründen zu erweisen, mich bemühen.

§. 18.

Es zweifelt wohl niemand daran, daß die Ausführung der verwürkten und durch die Gesetze anerkannten Kriminalleibesstrafen, niemals als eine Ersetzung des dem Staat oder dem beleidigten Theil zugesügten Schadens angesehen werden könne. Der Endzweck solcher Strafe kann beim Staat kein anderer seyn, als Verhütung ähnlichen oder grössern Schadens. Denn in sich verliert immerhin der Staat, sobald er gezwungen wird, eines seiner Glieder gänzlich wegzuschaffen oder auch nur unbrauchbarer zu machen.

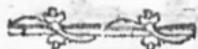
Daher werden aus diesem Grunde, daß nemlich dergleichen Strafen auf keinerlei Weise einen Ersatz zum Endzweck haben können, diejenigen, welche bei einem begangenen Todschatz beweisen können, daß sie nicht die mindeste Absicht hatten zu schaden, sondern der begangene Todschatz ein blosses Unglück war, von der Strafe mehrentheils ganz frei gesprochen.

Ganz anders verhält es sich aber, wenn jemand seinem Mitmenschen ein Messer in den Leib stößet, ein grosses Gefäß inwendig verlezet, und dadurch eine durch keine Mittel zu hebende Verblutung verursacht; ganz anders, sage ich, ergeht es diesem, wenn er auch noch so sehr bekräftiget, und könnte er es auch beweisen, daß er gar nicht willens war, eine solche tödliche Verlezung anzubringen; sondern

daß







daß keine Absicht nur bloß gewesen, bei dem Entseelten eine ganz simple Wunde zu machen, um demselben starke Furcht einzujagen.

Und abermal würde der Fall anders seyn, wenn jemand dem andern das Messer gerade auf das Herz mit aller Gewalt zustieße, aber durch einen dritten der Stoß vergestalt zurückgehalten würde, daß nur allein die Spitze des Messers in die Brusthöhle hätte dringen können, und das Herz unverlezt geblieben, mithin keine eigentliche bedenkliche Wunde gemacht wäre.

Da nun in jedem weisen Staat die Leibesstrafen nicht als etwas, wodurch ein Ersatz geschehen kann, sondern als ein Mittel, ähnlichen Schaden zu verhüten, angesehen werden; so kann hier nicht so sehr auf den eigentlichen Erfolg, als wohl auf die Meinung, das Vornehmen des Thäters gesehen werden; weswegen die Rechtsgelehrten genau zwischen *Homicidium dolosum* und *culposum* unterscheiden, auch letzteres noch subdividiren.

Weil aber an der einen Seite es sehr schwer ist, über das innere Vorhaben des Menschen zu urtheilen, und ihm zuweilen, ohnerachtet allen Anscheins, das Vornehmen, seinen Nebenmenschen umzubringen, nicht erwiesen werden kann; und an der andern Seite schon die allerältesten göttlichen Gesetze befehlen, daß wer Menschenblut vergießt, dessen Blut ebenfalls wieder vergossen werden solle, d. i., daß derjenige, welcher einem Menschen vorsätzlich



das Leben nimmt, ebenfalls selbiges verliehren müsse; so ist es durchaus nothwendig, daß der Richter vollkommen von der eigentlichen physischen Beschaffenheit der Verletzung sowohl, als wohl hauptsächlich denen aus ihrer Natur fließenden Folgen unterrichtet werde. Da nun hiezu gründliche Kenntniß einer Kunst erfordert wird, die nicht der Richter, sondern der geschickte Arzt und Wundarzt besizet; so erhellet die Nothwendigkeit, warum die Aerzte diese Untersuchung anstellen, und die Folgen der Verletzung, in wie weit selbige aus der Verletzung entsprungen, oder durch einen andern Umstand erregt worden, dem Richter mit aller Genauigkeit anzeigen müssen.

Hier geht es nun den Arzt gar nicht an, ob der Todschlag ein Homicidium dolosum oder culpofum gewesen, und ob poena ordinaria oder extraordinaria auszusprechen sey; sondern seine Sache ist bloß allein den Körper, dem die Verletzung angebracht worden, genau zu untersuchen, und zu bestimmen, ob der erfolgte Tod in diesem *individuo* eine bloße Folge der angebrachten Verletzung gewesen, oder ob derselbe durch eine andere fremde, mit der Verletzung in keiner direkten Verbindung stehende Ursache, hervorgebracht worden. Es gehet hier weder den Arzt noch den Richter an, ob dieser Entseelte (so bald nemlich übrigens nichts widernatürliches in seinem Körper vorgefunden, welches die Verletzung zufälliger Weise tödtlich gemachet hätte,) bei noch  
besseren





besseren Organen den tödtlichen Folgen dieser Verwundung entgangen seyn würde. Der Arzt zeigt nur, daß dieses Individuum bei seiner Konstitution an den Folgen der ihm angebracht gewesenen Verwundung gestorben sei, welches auch daraus erhellen muß, daß alle mögliche Mittel, welche die Kunst an Hand giebt, vergeblich gebraucht worden. Daß der Arzt nur dieses thun müsse, und die übrigen Eintheilungen der Tödtlichkeit der Wunden vollends unnütz sind, will ich in folgendem Absatz noch weiter darthun.

## §. 19

Wenn man eine Verletzung, an welcher Folgen, ohnerachtet aller gebrauchten Hülfsmittel, jemand gestorben, in dem abzugebenden medicinischen Bericht deswegen nicht als durchaus tödtlich angeben mag, weil man Beispiele anführen kann, daß einige andere bei nemlichen Verletzungen das Leben erhalten haben; so setzet man sich in Gefahr, eine grosse Ungerechtigkeit gegen das Publikum zu begehen und böshafte Menschen in Versuchung zu bringen, ähnliche Verletzungen andern ganz gesund scheinenden Menschen anzubringen; und zwar in dem Vertrauen, daß solche Verletzung, wenn der Verwundete schon stürbe, dennoch nicht für durchaus tödtlich erklärt werden würde. In dem vorigen Absatz habe ich dieses schon eben berührt, ich muß hier aber noch etwas weitläufiger seyn. Bei einem Menschen haben nemlich die Säfte einen größ-

D 4

feren



feren Hang zur Fäulung als beim andern; ja, der grössere Hang des Verderbens der Säfte kann in einem Menschen vor dem andern in einem gewissen besondern Saft nur allein stärker seyn, & E. wenn zwei, dem äusseren Ansehen nach gesund scheinende Menschen, eine gleich tiefe Verletzung der Leber bekommen, so ist es leicht möglich, daß bei einem Menschen die gallichten Theilchen eine grössere Neigung zur Fäulung haben, als beim andern. Gewiß ist es aber auch, daß je grösser die Neigung dieser Theilchen zum Verderben ist, auch in gleichem Maaß alle Schwierigkeiten der Genesung wachsen, und bei einem gewissen Grad dieser Neigung zum Verderben, der Brand unvermeidlich seyn wird. Dieser Mensch würde also an der Verwundung der Leber sterben, und der andere von der nemlichen Verletzung genesen. Wenn ich aber für einen Augenblick annehme, diese zwei Menschen bekämen gleiche Verletzungen in den Lungen. Nun wären aber die Lungen desjenigen, dessen gallichte Theilchen einen grösseren Hang zur Fäulniß hätten, viel gesunder als die des andern; die Absonderung der verdorbenen Theilchen des Blutes, die bei jedem Menschen durch die Lungen geschehen muß, geschähe bei diesem viel leichter und vollkommener, theils daß die verdorbenen Theilchen, welche durch die Lungen weggeschaffet werden, nicht den Grad der Fäulung erlangt haben, als bei dem andern; theils auch, daß die ausdünstenden Gefäßchen bei diesem nicht so reizbar

The first part of the report is devoted to a description of the general conditions of the country, and to a statement of the progress of the various branches of industry and commerce. It is then divided into chapters, each of which treats of a particular branch of the economy, such as agriculture, manufactures, and trade. The author's object is to give a clear and concise account of the state of the country, and to point out the means of improving it. The report is written in a plain and simple style, and is intended for the use of the public.

The second part of the report is devoted to a description of the various branches of industry and commerce, and to a statement of the progress of each. It is then divided into chapters, each of which treats of a particular branch of the economy, such as agriculture, manufactures, and trade. The author's object is to give a clear and concise account of the state of the country, and to point out the means of improving it. The report is written in a plain and simple style, and is intended for the use of the public.

The third part of the report is devoted to a description of the various branches of industry and commerce, and to a statement of the progress of each. It is then divided into chapters, each of which treats of a particular branch of the economy, such as agriculture, manufactures, and trade. The author's object is to give a clear and concise account of the state of the country, and to point out the means of improving it. The report is written in a plain and simple style, and is intended for the use of the public.



reizbar wären und so leicht sich zusammenzögen, folglich die Ausführung der verdorbenen Theilchen auch nicht so behinderten, als bei dem andern; so wird niemand läugnen, daß nun umgekehrt, bei den Verletzungen der Lungen derjenige mit dem Leben davon kommen, der an der Leberverletzung gestorben seyn würde; und hingegen derjenige an der Wunde der Lungen sterben werde, der bei der Verletzung der Leber seine völlige Gesundheit wieder erhalten hätte. Ein jeder siehet nun, daß dergleichen Fälle täglich vorkommen müssen; aber keiner zweifelt wohl auch, daß der Arzt diese vorhergehende Ursachen nie bestimmen und als gewiß angeben kann, wenn nicht selbige bei dem besagten Menschen noch vor erhaltener Verletzung bis zu dem Grad gestiegen waren, daß sie nun schon widernatürliche Zufälle im Körper erregten.

Es giebt ferner solche glückliche Konstitutionen, welcher Säfte einen so geringen Hang zur Fäulnis haben, und deren absondernde Organen, bei nicht sonderbar behindertem Kreislauf, alle der Fäulung nahe gekommene Theilchen sofort aus dem Körper dermassen wegschaffen, daß sich selbige nie bis zu der Menge anhäufen konnten, daß dadurch auch nur ein Wundfieber sollte erregt werden können 1).

Bei

---

1) Hierüber verdienet die sehr gelehrte und merkwürdige Dissertation des Herrn Prof. Fries, de Genesi materiarum febres inflammatorias & lentas excitantium. Harderø. 1779. gelesen und studirt zu werden.

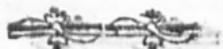


Bei anderen hingegen findet das Gegentheil statt, und werden bei selbigen die Theilchen gehdrig weggeschaffet, welche jederzeit im natürlichen Lauf verderben müssen. Die Erfahrung bewelset dieses sattsam. Mancher bekommt grosse Verwundungen, die fogar mit Quetschung verbunden sind, wobei solg-lich immer ein grosser Theil der Säfte verdirbt, und bekommt demohnerachtet kein oder wenigstens gar kein merkliches Fieber; — dahingegen giebt es manche sonst gesund scheinende Menschen, die bei der geringsten Verletzung Rose und selbst Fieber bekommen. Welcher Begriff von Gerechtigkeit und von einem auf logische Regeln sich gründenden Schluß könnte nun wohl damit übereinstimmen, wenn man behaupten wollte, die dem mit schwachen Lungen versehenen Menschen angebrachte Wunde könnte deswegen bei diesem Individuo nicht für durchaus tödtlich angegeben werden, weil man zum Gegenbeweis das Beispiel anführen könne, daß der andere Mensch davon genesen seye, und beide schienen doch ohngefähr die nemliche Leibesbeschaffenheit zu haben. Wenn dieser Schluß als richtig anerkannt werden könnte, und deswegen eine solche Verwundung für keinen Todschlag sollte gehalten werden können, dann würde man auch aus nemlichen Gründen einen Gistmischer, der z. E. jemanden 6 Gran Opium beigebracht und denselben dadurch in einen vollkommenen Todesschlaf versetzet hätte, keines Todschlages beschuldigen können; weil man Beispiele

genug







genug anführen kann, daß Menschen gewesen, die ungleich mehr Opium täglich fressen konnten, und dennoch am Leben blieben. Mancher ziehet sich durch seine glückliche Konstitution aus den gefährlichsten Wirkungen einer verschluckten Portion Rattengiftes, fast ohne schädliche Folgen zu behalten, gänzlich heraus, wobei hundert andere gewiß gestorben wären. Wenn nun dieser Satz gelten sollte, dann dürfte der Arzt den bei den hundert Menschen auf das verschluckte Arsenik erfolgten Tod nicht für eine simpele Folge der Wirkung des Rattengiftes ausgeben und erklären, weil die Erfahrung gelehret, daß einer einmal bei einer ähnlichen Portion mit ganzer Haut glücklich durchgekommen sei. Dies würde eine Gewissenhaftigkeit seyn, die gewiß manchem Giftmischer das Herz bei der Ausföhrung seines Vorhabens ganz ungemein leicht machen würde.

Die Erfahrung lehret ferner, daß einige Menschen alle Grade der Tortur überleben, ohne daß ihr Leben dabei auch nur in Gefahr kommt, wohingegen manche darin todt bleiben, noch ehe sie die Hälfte überstanden haben. Um letzteres nun zu verhüten, wird in jedem civilisirtem Staat, wo die Tortur noch nicht abgeschaffet worden, jederzeit ein Arzt beigezsetzt, der untersuchen muß, ob und in wie weit die Kräfte des Missethäters die verschiedenen Grade der Tortur zu überleben im Stande seyen, damit derselbe keine Gefahr laufen möge, während der Tortur, zur Schande der Menschheit,



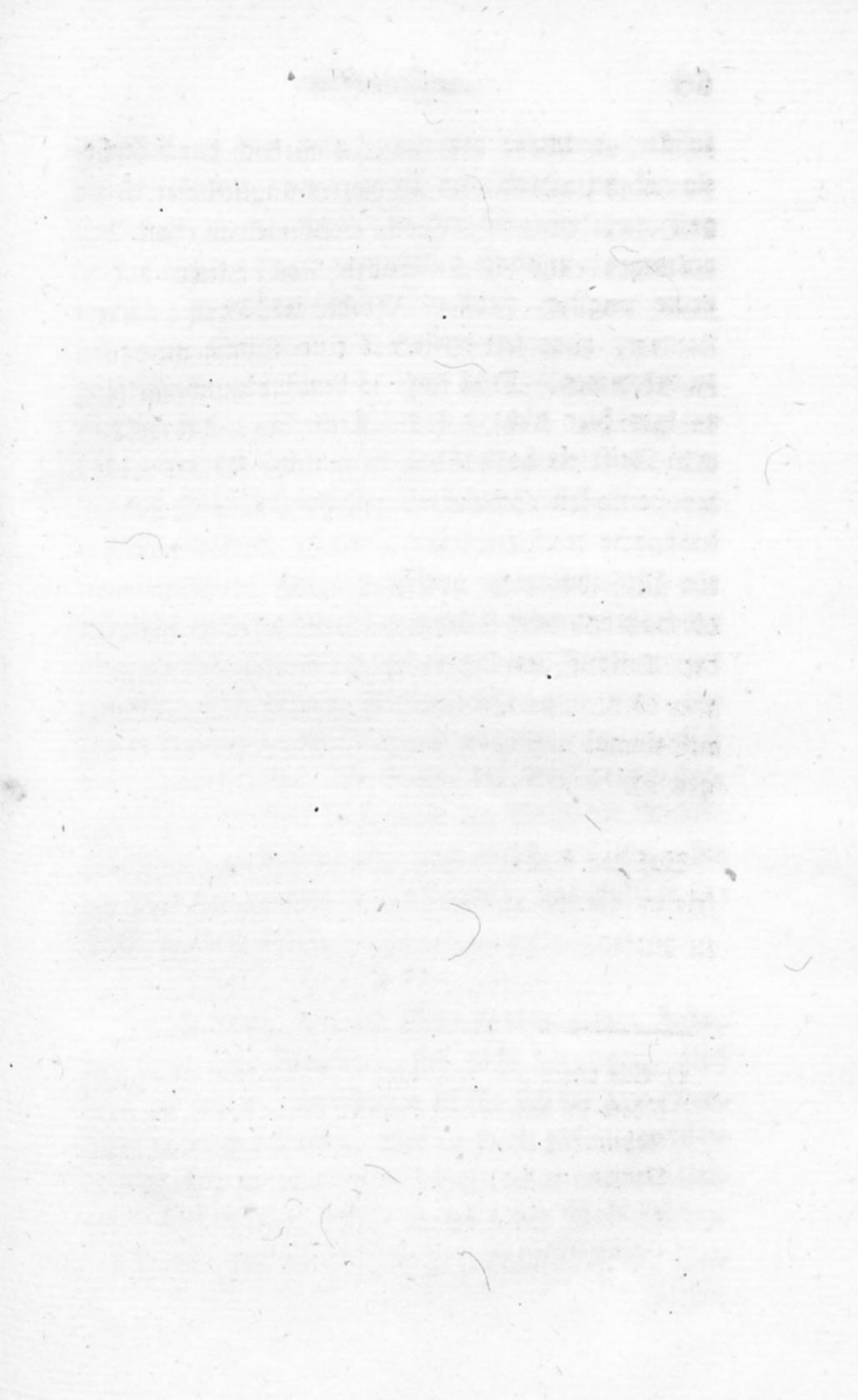
zu sterben. Wenn aber letzteres wirklich durch Leicht-  
sinn oder Unwissenheit des Arztes unglücklicher Weise  
geschähe, dann wird doch wohl niemand den Arzt  
deswegen entschuldigen wollen, es hätten andere  
Leute ungleich grössere Grade der Tortur über-  
standen, ohne selbst einmal eine Ohnmacht davon  
zu bekommen. Dies kann ja dem Arzt nicht helfen;  
es kam hier nicht auf die Kräfte an, mit welchen  
man Beispiele hatte, daß menschliche Körper gegen  
die heftigsten Schmerzen gefochten hatten; sondern  
die Sache des Arztes war, die Kräfte des gepeinig-  
ten Missethätters zu untersuchen und zu bestimmen,  
ob während dem bei ihm zu erregenden Schmerzen  
der Umlauf des Bluts würde fortfahren können;  
oder ob nicht zu befürchten seyn würde, daß es nun  
auf einmal aufhören würde, sich ferner zu bewe-  
gen 1).

§. 20.

Aus den hiebevor angeführten Gründen und Bei-  
spielen glaube ich nun, ohne Widerspruch fürchten  
zu dürfen, festsetzen zu können, daß jede andere  
Ein-

---

1) Wie dieses zugehet, findet man aufs deutlichste ausae-  
führt in dem 59. Abschnitt der Abhandl. des Herrn  
Geheimrath Hofmann, von der Empfindlichkeit und  
Reizbarkeit der Theile. Ein Buch, welches ich nicht  
allein als eines der vorzüglichsten Producten unseres  
Jahrhunderts ansehe; sondern dessen Inhalt billig in  
den Köpfen aller Aerzte und Wundärzte tief eingepräget  
seyn sollte.







Eintheilung der Tödtlichkeit der Wunden, ausser der zwiefachen, wo nemlich die Wunde an der einen Seite in durchaus und für sich tödtliche; und an der andern Seite in zufällig tödtliche eingetheilet werden, zu nichts nicht allein helfe, sondern jedem heilsamen Endzweck der Geseze entgegen seye. — Die Pflicht des Arztes, der über solchen Fall urtheilen soll, ist diese, daß er nach gehörig ins Licht gesetztem Corpore delicti bestimmen muß: Ob der auf eine angebrachte Verletzung geschwind oder langsam erfolgte Tod eine natürliche und in so fern unvermeidliche Folge derselben gewesen, daß alle mögliche entdeckte Mittel vergeblich gebraucht worden; oder ob der Tod durch einen andern Zufall erregt worden. In beiden Fällen müssen aber diese Rationes decidendi und dubitandi allesamt ganz deutlich ausgeführet seyn. Wenn dies der Arzt gethan hat, dann ist es nachher bloß allein die Sache der Rechtsgelehrten, zu bestimmen, nach welchem Gesez, bei der Lage der physischen Umständen, das Factum bestraft werden müsse.

## §. 21.

Jedoch muß, wie ich schon so eben gesagt habe, der Arzt und Wundarzt sich nicht begnügen, bloß weg zu sagen: die Wunde ist für sich bei dem Menschen tödtlich gewesen; oder sie ward zufälliger Weise tödtlich; sondern er muß hier keinen einzigen Umstand vorbeigehen. Der Beweis der Nothwendigkeit hievon soll in einigen jetzt anzuführenden Beispielen

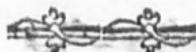


spielen bestehen, aus welchen erhellen wird, daß  
 zuweilen eine und die nemliche Wunde in dem nem-  
 lichen Subjekt in sich zwar zufällig, aber doch auch  
 zu gleicher Zeit durch hinzugekommene äussere nicht  
 zu vermeidende Zufälle nothwendig tödtlich seyn kön-  
 ne. Wenn z. E. bei jemand die arteria brachialis  
 verletzet wird, kann diese Verletzung deswegen nicht  
 für durchaus tödtlich angegeben werden, weil man  
 weiß, daß sobald der Wundarzt das Turniket ange-  
 legt, die Verblutung aufhöret, und er sodann  
 durch die gehörigen Mittel, welche die Wundarzneykunst  
 an Hand giebt, die Ursache der Verblutung gänz-  
 lich heben kann. Gesetzt aber, es wäre nur ein  
 Wundarzt in der Stadt, und der wäre verreist,  
 dann würde der Verwundete nach aller Wahrschein-  
 lichkeit sich zu todt bluten, ehe man von einem ent-  
 fernten Ort einen andern Wundarzt herbeigeholet  
 hätte. Unter diesen Umständen würde diese Ver-  
 wundung durchaus, und doch auch zufälliger Weise  
 tödtlich, und als solche zu erklären seyn.

Denn, da die mehresten an solchen sich selbst  
 überlassenen Verletzungen sterben, wird wohl nie-  
 mand, der das Vorhergesagte wohl überwieget,  
 deswegen Anstand nehmen, dergleichen sich selbst  
 überlassene Wunden für durchaus tödtlich zu erklä-  
 ren, weil man einige ganz seltene Beispiele hat,  
 wo Menschen nach den lange Zeit sich selbst überlas-  
 sen gebliebenen Verletzungen grösserer Pulsadern  
 dennoch beim Leben geblieben sind; gleichwie der Fall  
 war,

The first of these is the fact that the  
 government has been unable to raise  
 the necessary funds to meet its  
 obligations. This is due to a  
 variety of causes, including the  
 high cost of borrowing and the  
 low level of tax revenue. The  
 government has also been unable to  
 reduce its expenditures, which has  
 led to a large and growing deficit.  
 This situation has led to a loss of  
 confidence in the government and  
 a decline in the value of the  
 national currency. The government  
 must take immediate action to  
 address these problems and restore  
 confidence in the national  
 government.





war, den Boerhaave bei der zerschnittenen Achsel-  
pulsader gesehen, und welchen der Freiherr von  
Swieten weitläufig erzählt hat 1).

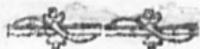
Das nemliche würde Platz finden, wenn zwar der  
Wundarzt noch eben vor völliger Verblutung herbei-  
gekommen wäre, und auch wirklich das Turniket  
angeleget hätte; letzteres aber gleich, nachdem es  
angelegt worden, zerrisse, und sodann der schon so  
sehr verblutete Mensch, noch ehe der Wundarzt,  
entweder aus Mangel der Geschicklichkeit \*) oder der  
dazu erforderlichen Dinge, aufs neue das Turniket  
hätte anlegen können, durch völligen Verlust des  
Restigens seines Blutes das Leben endigte.

Dem Richter kann nun ungemein viel daran ge-  
legen liegen, diese Umstände genau zu wissen, um

---

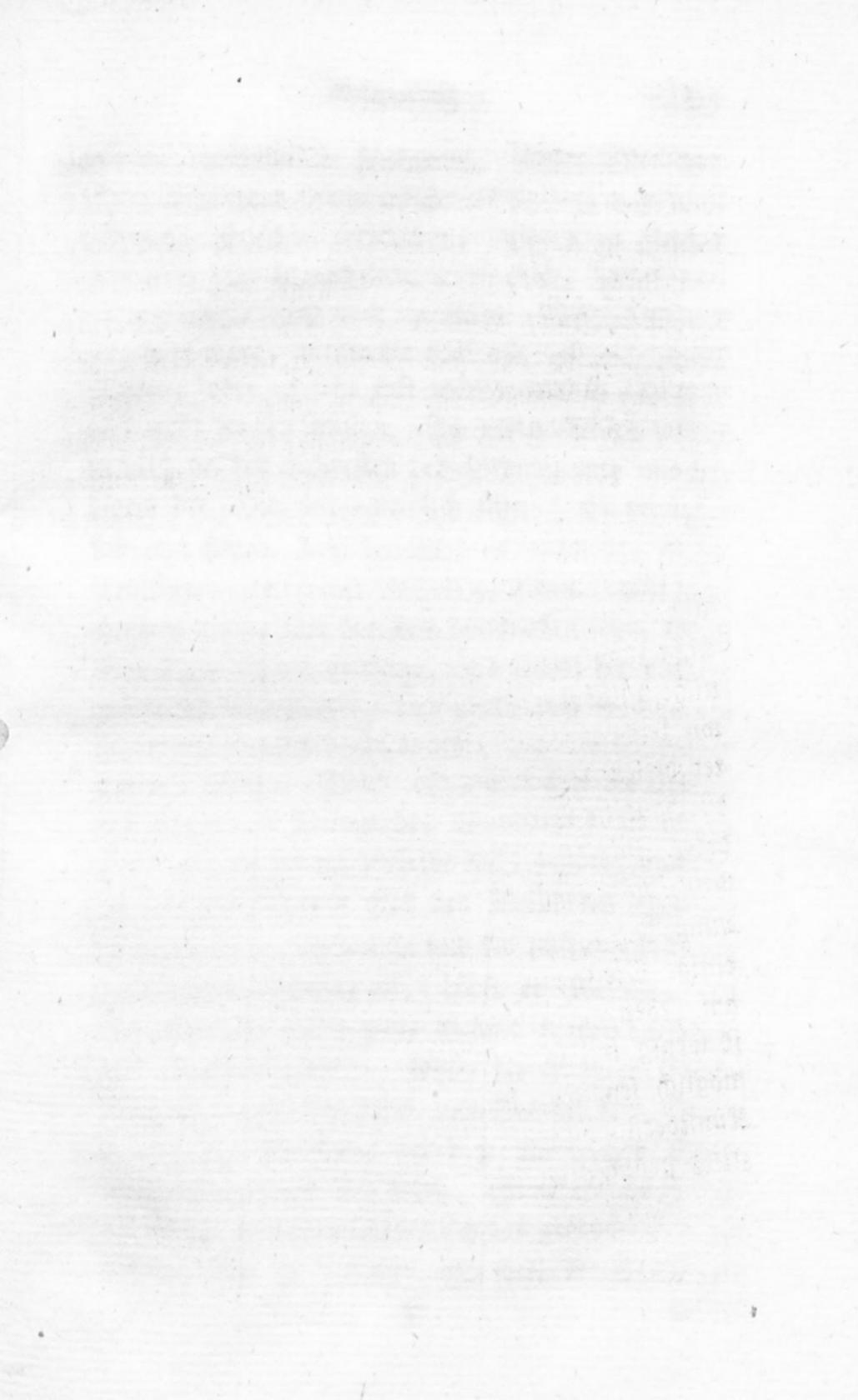
1) Comment. in Aphor. Boerh. T. I. P. 235.

\*) Einem starken Mann wurde im Streit eine Schnitts-  
wunde am Vorderarm mit Verletzung ansehnlicher Puls-  
aderäste beigebracht. Der Wundarzt konnte das Blut  
zu stillen durch kein Mittel; es wurde endlich ein  
Turniket herbeigeschaft und auch angelegt; die Blutung  
stand; der Wundarzt war aber so unwissend und un-  
besonnen, nunmehr keine andere Hülfsmittel anzuwen-  
den, sondern ließ das Turniket bis zum dritten Tage  
liegen. Da der Herausgeber dazu gerufen wurde, fand  
er den ganzen Arm nicht nur gangränös, sondern selbst  
schon fäulend; der Brand hatte selbst schon einen Theil  
der Schulter und Brust angegriffen, und der Kranke  
lebte nur noch bis an den dritten Tag. Hier wurde  
eine sehr leicht zu heilende Wunde durch Unverständ  
des Wundarztes wüthlich.



zu untersuchen, ob der Verwundete an einer oder andern Hinderniß der Genesung Antheil haben könne. Dies muß nothwendig die Strafe mildern oder mehren. Ja, die anzuerkennende Strafe muß ganz anders seyn, wenn z. E. jemand mitten auf einer Heide, wo gar kein Wundarzt noch selbst andere Hülfe zu erwarten ist, einen andern Menschen vorfänglich verwundete und eine obschon nicht so grosse Pulsader verletzte. Denn, so bald diese Pulsader entweder in ihrem Durchmesser so weit wäre, daß die Gewalt des ausströmenden Blutes die Erzeugung eines hinreichenden Pfropfens behrdeute; oder die Pulsader nicht ganz zerschnitten wäre, mithin ihre Enden sich nicht zurückziehen, folglich die Verblutung von selbst nicht aufhören könnte, so ist dergleichen Wunde, wie leicht ihre Gefahr auch zu heben seyn mag, unter diesen Umständen und unmöglicher Hülfe, für durchaus tödtlich zu erklären. Hier braucht kein anderer Zufall, der sie tödtlich machte, hinzukommen; und bei denen Umständen würde die Erfahrung, daß, obschon höchst selten, dennoch zuweilen einige Menschen bei ähnlichen Umständen noch wohl am Leben geblieben wären, diesen Ausspruch eben so wenig mildern können, als deswegen, weil es möglich seyn kann, daß ganz von ohngefähr ein Kunstverständiger über diese Heide reisete, und noch zeitig genug käme, um die Verblutung zu stillen. Das nemliche würde gelten, wenn z. E. jemand auf der Heide an einem einsamen Ort, an welchem

niemand



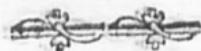




niemand gewöhnlich hinkommt, einem Menschen einen Arm oder Bein zerschmetterte, so daß nicht allein die Knochen zerbrochen, sondern zu gleicher Zeit eine sehr beträchtliche Quetschung damit verbunden würde, und noch hinzukäme, daß das Wetter sehr heiß wäre, mithin die Säfte so viel geschwinder faulten; oder es sehr kalt wäre, mithin selbige so viel mehr stocken müßten. In diesen Fällen würde nemlich bei den mehresten der Brand, und mit selbigem der Tod unvermeidlich seyn. Es versteht sich von selbst, daß der Arzt gehalten ist, diesen Umständen gemäß sein Urtheil zu geben. Wie himmelweit würde aber der Fall verschieden seyn, wenn diese That irgend geschähe, wo sofort die nöthige Hilfe herbeigeschaffet, und gleich von Anfang ein Wundarzt herzugeholet würde, der Verletzte aber dennoch stirbe. Denn oft würde hier die Ursache des Todes auf Seiten des Wundarztes zu suchen seyn. Denn sobald derselbe nicht gehörig untersucht, ob in solchem Fall der Beinbruch oder die Quetschung der schlimmste und die schleunigste Hilfe erfordernde Umstand ist, läuft er Gefahr, den Verwundeten durch seine Schuld sterben zu lassen. Wie oft dieses geschehe, lehret die traurige Erfahrung bei so manchen Arm- und Beinbrüchen. Denn, so bald der Wundarzt bei dem mit solcher Quetschung verpaarten Beinbruch, entweder aus Furcht bei einem schlimmen Beinbruch das gebrochene Glied nicht gerade zu kuriren, oder weil der Bruch der-

E

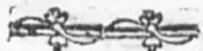
gestalt



gestalt Beschaffen ist, daß der eingerichtete Knochen sich bei der geringsten Bewegung wieder aus seiner Lage rückt; daß, sage ich, der Wundarzt bei diesen Umständen eine Cirkulärbinde und noch überdem eine Menge Kompressen, Languetten, u. s. w. anleget, kann es nicht anders seyn, daß anstatt einer Eiterung der Brand sich vielmehr einstellt. Denn indem nun durch die stark angezogene Binde zc. der Umlauf der Säfte sehr gehindert wird, und doch eine Menge Säfte durch die Quetschung ausgetreten sind und stocken, selbige auch durch die, mittels der Umschlägen und warmen Binden vermehrte Hitze am verletzten Theil, ungleich geschwinder und heftiger faulen, so ist wohl kein Wunder, daß in gar kurzer Zeit die faulenden Theilchen vergestalt an Menge so wohl als ihrer gestiegenen faulen Natur zunehmen, daß auf einmal, anstatt der Entzündung, der Brand sich einstelle, welcher sodann mehrentheils nicht mehr zu genesen ist, weil durch die, auf schlechte Einsicht des Wundarztes beruhende Sicherheit, die faulenden Theilchen sich nunmehr vergestalt in den Säften müssen angehäuſet haben, daß nicht selten gleich nach den Zeichen des Brandes am verletzten Theil auch selbiger den ganzen Körper einnimmt. — Wie leicht wäre aber diese Ursache des Brandes zu heben gewesen, wenn man vorerst auf die Quetschung die nöthige Rücksicht genommen, die stockende Säfte so viel möglich wegzuschaffen, oder wenigstens für der Fäulniß auf alle Weise zu schüzen





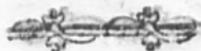


schützen gesucht, oder selbst das so sehr verdorbene Glied, um das Verderben der übrigen Theile zu verhindern, ganz weggenommen hätte. Ich weiß Fälle, wo bei solchen Verletzungen das verletzte Glied vermassen eingewickelt war, daß die aufgelegte Bähung nicht einmal durch die ganze Binde bis auf den verletzten Theil durchdrang. Auch war der Tod immer die sichere Folge davon, und stellte selbiger sich mehrentheils den dritten bis vierten Tag nach der Verletzung in solchen Fällen ein.

Da nun in jedem weisen Staat die in Gefolge der Gesetzen auszuübende Strafen nie einen Ersatz des Schadens, sondern bloß allein Verhütung geringeren oder grösseren Schadens zum Endzweck haben können, und der vernünftige Mensch auf keine andere Weise geleitet werden kann, als durch überzeugende Gründe; auch ferner die Beschwerung und Erleichterung der Strafen von den, mit der ausgeübten Gewaltthätigkeit in Verbindung stehenden oder zufälligen Umständen, bloß allein abhängen kann; so erhellet unwidersprechlich, daß die Strafen dergestalt eingerichtet seyn müssen, daß das Publikum die Gründe, warum selbige so sehr beschweret oder erleichtert seyen, einsehen könne und müsse. Weil nun die Umstände, nach welchen die verschiedene Strafe in solchen Fällen bestimmt werden kann, mehrentheils, wo nicht völlig, doch für einen grossen Theil, in die Sphäre des Arztes gehören, so erhellet, wie nöthig es seye, daß der Arzt alle die-

E 2

jenigen



jenigen Umstände, die entweder die Genesung, wegen der Natur der Verwundung, der Constitution des Kranken, der unmöglichen Anwendung der Mittel ic. oder wegen zufälligen Ursachen unmöglich machten, auf das genaueste untersuche, und ganz unpartheiisch nach den Gesetzen der Kunst in seinem Bericht ausführe. Wenn der Arzt dieses gethan hat, alsdann darf er sich nachher gar nicht vorwerfen, daß er sich bei ungerechter Beurtheilung von Seiten des Richters, vielleicht an der Verdammung eines Unschuldigen, oder Loslassung eines Schuldigen schuldig gemacht habe. Es gehöret bloß für die Obrigkeit, um zu bestimmen: ob bei diesen Umständen Schwerdt, Gefängniß, Landesverweisung oder völlige Begnadigung anzuerkennen seye.

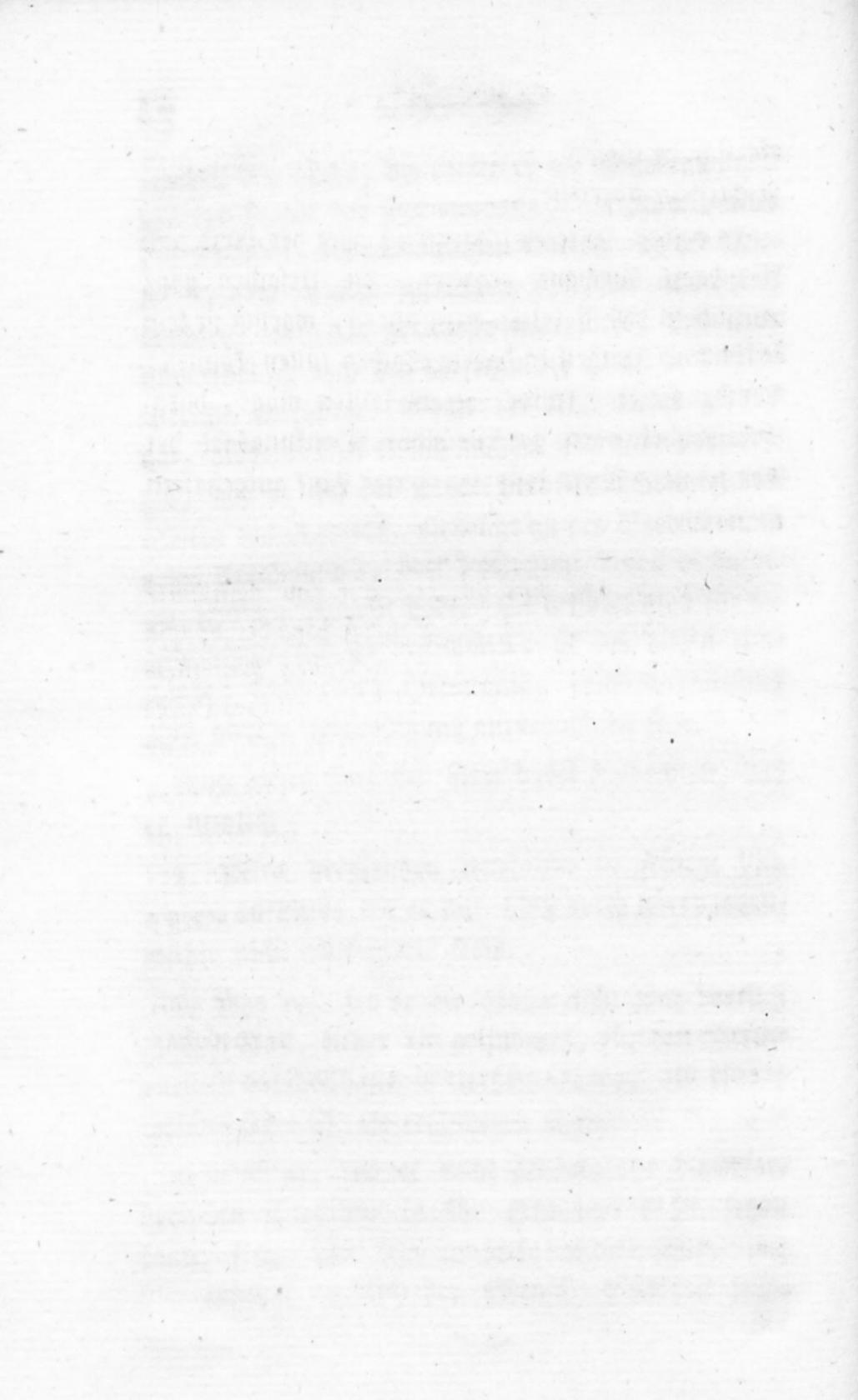
Nur dieses muß der Arzt dabei beobachten, daß er nemlich

1. Keine dergleichen Umstände in seinem Viso reperio anführe, die er nur bloß durch hören sagen, mithin nicht ganz gewiß weiß.

2. Daß er, wo er die Sache nicht ganz deutlich machen kann, lieber ein gelinderes, für den Delinquenten vortheilhafteres Urtheil abgebe, als eines, welches seine Strafe erschweren könne.

3. Daß er, wo er nicht gehörig alle die erforderlichen Umstände in ihr gehöriges Licht setzen kann, lieber gar kein Urtheil darüber fälle, wie und warum nemlich der Mensch gestorben seye, als







als sich in Gefahr setze, ein übereiltes Urtheil dem Richter zu überliefern.

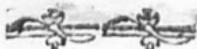
In beiden letzteren Fällen ist aber der Arzt und Wundarzt durchaus gehalten, die Ursachen ganz deutlich in der Relation anzuführen, warum sie kein bestimmtes Urtheil in diesen Sachen fällen können; damit nicht die Justiz Gefahr laufen möge, durch Unwissenheit oder gar sträfliche Denkungsart der Aerzte und Wundärzte in ihrem Lauf aufgehalten zu werden.

§. 22.

Damit nun der Arzt sich stets auf eine bestimmte und deutliche, wie auch der wahren Lage der Sache angemessene Art in seiner abzugebenden Beurtheilung in Absicht auf die Tödtlichkeit der Wunden ausdrücken möge, könnte er die durchaus tödtliche Wunden in solche, die bei allen und jeden Umständen immer tödtlich sind; und solche, die bei dem Individuo durch dessen Konstitution, Lage und gesammte Umstände nothwendig tödtlich wurden, abtheilen.

Erstere würden nemlich diejenigen seyn, die man *Vulnera absolute lethalia* nennet, von welcher Genesung nie ein Beispiel gesehen worden.

Die zweite würden aber diejenigen seyn, von welchen man zwar einige aber seltene Beispiele der Genesung bei besonderen Menschen hat, und von welchen man daher schliessen muß, daß eine sonderbare glückliche Beschaffenheit der Organen erfordert



werde, wenn ein Verwundeter dabei mit dem Leben davon kommen soll; dergleichen Beschaffenheit aber bei wenig Menschen anzutreffen ist.

Die Bestimmung der unvermeidlichen Tödtlichkeit dieser Art Wunden bei dem untersuchten Leichnam muß nun beruhen :

Erstens. Auf der gleich in die Sinnen fallenden unmöglichen Anwendung der Mittel, deren Anwendung in diesem Fall zur Erhaltung des Lebens durchaus nothwendig war. Denn es kommt sodann nicht mehr einmal darauf an, ob einer mit Besseren Organen das Leben hätte erhalten können, wenn ein durchaus nothwendiges Mittel nicht zu haben war; denn nur die Umstände müssen in dem Fall bestimmen, ob der Mangel dieses Mittels irgend einem ohngefahren Zufall, oder der ganzen Lage der Sachen nothwendig zuzuschreiben seye. Dies zu bestimmen, ist aber mehrentheils die Sache des Richters. Diese Ursache kann wieder zweifach seyn, daß nemlich die Mittel wegen der Abwesenheit derselben gar nicht zu haben waren; oder daß bei der besonderen Beschaffenheit des Uebels, die Anwendung des durchaus unentbehrlichen Mittels selbst den Tod in diesem Fall habe befördern müssen. Ein Beispiel mag dieses erläutern; wenn nach einem äussern Schläge auf den Kopf sich eine gewisse Menge ausgetretenen Blutes unter dem Hirnschädel samlet, dann muß der Mensch sterben, wenn die-

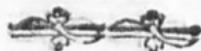
ses







ses Blut nicht weggeschaffet wird. In den mehresten Fällen kann dieses auf keine andere Weise als mittels der Trepanation geschehen. Diese ist also zur Erhaltung des Lebens in solchem Fall ganz unentbehrlich. Es kann aber geschehen, daß nun gleich nach gedfnetem Hirnschädel eine tödtliche Verblutung sich einstellt, und daß diese Verblutung bloß allein eine wirkliche aber auch unvermeidliche Folge der Trepanation selbst ist. Denn wenn nun ein Knochen splitter in irgend ein Blutgefäß durch die Verletzung getrieben ware und noch darin steckte, mußte nothwendig, so bald selbiger herausgezogen wurde, eine Verblutung entstehen, die in ganz weniger Zeit den Verwundeten tödten kann. Oder wenn ein Blutgefäß wäre verletzet worden, und das unter dem Hirnschädel sich ergossen habende Blut das verletzte Gefäß selbst zusammen gedrucket und die weitere Verblutung dadurch verhindert hätte, siehet man leicht, daß so bald der durch das unter dem Hirnschädel angehäuften Blut verursachte Druck des Blutgefäßes, durch Ausleerung ersteren Blutes gehoben wurde, die Verblutung nun heftiger wie vorhin, und sodann leicht tödtlich werden konnte. Da aber der Verwundete nicht beim Leben erhalten werden konnte, wenn man ihm nicht das Gehirn von dem Druck, welchen das ausgetretene Blut oder der eingedruckte Knochen verursacht, befreite; und man hiezu nicht anders als durch Anlegung des Trepan gelangen konnte, folglich der durch die



vermehrte Verblutung veranlaßte Tod eine unvermeidliche Folge der Trepanation war, die kein Wundarzt hätte verhüten können, so siehet man leicht, daß obschon der Tod hier eine Folge des angewandten Mittels war, dennoch derselbe als eine eigentliche nothwendige Folge der ersten Verletzung anzusehen und zu erklären sey.

Zweitens. Ein Hauptumstand ist hier mit, daß alle Mittel, welche die Kunst darreicht und deren Anwendung in dem besondern Fall möglich war, gehörig gebraucht, und keines derselben weder durch Verschulden des Verletzten noch der Umstehenden versäumt worden. So wenig es in sich nöthig ist, diese Umstände bei den eigentlich allgemein angenommenen nothwendig tödtlichen Wunden anzuführen, und z. E. zu bemerken, ob bei einem an einer merklichen Blutergiessung im Grunde des Hirnschädels erfolgten schleunigen Tod gewisse Mittel gebraucht worden; um so wichtiger und nothwendiger ist die äufferste Genauigkeit in allen denjenigen Fällen, wo die Ursache der Nothwendigkeit des erfolgten Todes nicht sofort in die Sinne fällt.

Drittens. Nicht weniger muß eine vollkommene Abwesenheit aller derjenigen zufälligen Ursachen, die das Uebel tödtlich machen konnten, und die mit der Verletzung in gar keiner Verbindung standen, bei der Bestimmung und Erklärung der gewesenen Tödtlichkeit der Wunden zum Grunde liegen.

The first part of the report is devoted to a general  
 description of the country and its resources. It  
 is followed by a detailed account of the  
 various industries and occupations of the  
 people. The third part of the report  
 contains a list of the principal towns and  
 villages of the country. The fourth part  
 contains a list of the principal rivers and  
 streams of the country. The fifth part  
 contains a list of the principal mountains and  
 hills of the country. The sixth part  
 contains a list of the principal lakes and  
 ponds of the country. The seventh part  
 contains a list of the principal forests of  
 the country. The eighth part contains a  
 list of the principal minerals of the  
 country. The ninth part contains a list  
 of the principal animals of the country.  
 The tenth part contains a list of the  
 principal plants of the country. The  
 eleventh part contains a list of the  
 principal birds of the country. The  
 twelfth part contains a list of the  
 principal insects of the country. The  
 thirteenth part contains a list of the  
 principal fishes of the country. The  
 fourteenth part contains a list of the  
 principal reptiles of the country. The  
 fifteenth part contains a list of the  
 principal mammals of the country. The  
 sixteenth part contains a list of the  
 principal birds of the country. The  
 seventeenth part contains a list of the  
 principal insects of the country. The  
 eighteenth part contains a list of the  
 principal fishes of the country. The  
 nineteenth part contains a list of the  
 principal reptiles of the country. The  
 twentieth part contains a list of the  
 principal mammals of the country.





liegen. Wenn jemand, der z. E. ganz scharfe Eäse hat, stark venerisch ist, und sodann nach erhaltener nicht absolut tödtlicher Wunde den kalten Brand bekommt; oder wenn derselbe heftigen Schrecken, oder jeder andern dem Leben und Gesundheit nachtheiliger Ursache ausgesetzt wird, dann versteht sich es von selbst, daß so bald durch eine oder andere dergleichen Ursachen tödtliche Zufälle erregt wurden; die Verwundung nicht anders als für zufällig tödtlich erklärt werden dürfe. Jedoch auch hier muß der Arzt, wenn er nicht Leichtsinns oder Unwissenheit verrathen will, stets diese zufällige Ursachen angeben; und in seiner Beurtheilung ausführen, auf welche Weise hiedurch das Uebel habe tödtlich werden können und müssen.

S. 23.

Es bleibt aber noch eine überaus wichtige und bis hiehin in der rechtlichen Arzneigelahrtheit noch nicht eingeführte Unterscheidung in Ansehung der nothwendig tödtlichen Wunden zu machen übrig. Man nennet nemlich nothwendig tödtliche Wunden, alle diejenigen, wodurch einem Theil des menschlichen Körpers, der zur Fortsetzung des Lebens ganz unentbehrlich ist, eine solche Verletzung angebracht wird, daß desselben fernere Verrichtung völlig unmöglich wird. Hiehin gehören nun freilich nicht allein die Verletzungen, welche die Function des Gehirns, der Lungen und des Herzens aufheben; sondern



bern auch diejenigen, welche die fernere Nahrung des Körpers unmöglich machen, oder eine unüberwindliche Ursache des gänzlichen Verderbens der Säfte mit sich führen. Allein diese Verletzungen müssen, wenn man selbige für nothwendig tödtlich erklären soll, in die Sinnen fallen; d. i., die dem Lebenstheil angebrachte Verletzung muß mittels der Sinnen deutlich erkannt und bewiesen werden können: von diesen habe ich, so viel der Endzweck dieser Schrift es erlaubte, schon gehandelt.

Es giebt aber eine andere Gattung Gewaltthätigkeit, welcher Folgen ebenfalls den Tod nothwendig nach sich ziehen können, und bei welchen in Ansehung der Zeichen gerade das Gegentheil statt findet, indem bei solchen, wenn der Tod als eine nothwendige Folge derselben angesehen und erklärt werden soll, (das geschehene Zerreißen eines oder andern inneren Blutgefäßes allenfalls ausgenommen,) keine merkliche Verletzung eines eigentlichen Lebensorgans erscheinen darf. Von diesen will ich noch reden.

In dem 59sten Abschnitt des vorhin angezogenen vortreflichen Buches des Herrn Geheimrath Hofmanns von der Empfindlichkeit und Reizbarkeit der Theile wird erwiesen, daß bei ganz heftigen Schmerzen zuletzt die kleinsten Pulsadern sich bergestalt zusammenziehen und verengen, daß die bewegenden Kräfte des Herzens und der Pulsadern diesen Widerstand







derstand durchaus nicht mehr überwinden können, mithin das Blut stille stehen müsse. So bald aber dieses geschieht, erfolgt natürlicher Weise eine der heftigsten Ohnmachten, und bei fortwauernder Hinderniß des Kreislaufes, der unvermeidliche Tod. Da nun der Tod hieselbst den völlig gehemmten Kreislauf des Blutes zum Grunde hat, und hiebei die Lebensorganen nicht mechanisch verletzet werden, so folget auch, daß wenn bestimmt werden soll, ob jemand durch die Gewalt der von aussen erregten Schmerzen gestorben sey, man darthun müsse, daß die Lebensorganen unverlezt befunden worden; mithin die Ursache des Todes in der durch die Heftigkeit der Schmerzen erzeugten gänzlichen Hemmung des Umlaufes des Blutes liege. Hiebei ist aber wohl zu bemerken, daß jede Ergießung des Bluts in irgend eine Höhle des menschlichen Körpers dieses Urtheil nicht abändern kann; es sehe dann, daß eine Erweiterung in der gerissenen Pulsader, oder irgend ein aufgesprungener Eitersack gewesen: als wovon ich im folgenden Absatz noch handeln werde. Denn, da das Blut durch den Krampf der kleineren Blutgefäße nach den inneren mit Heftigkeit getrieben, folglich durch diesen Trieb sowohl als den des Herzens und der grösseren Pulsadern sehr zusammengedrückt wird, so begreift man, daß es sehr leicht seyn könne, daß hiedurch irgend ein inneres Blutgefäß zerreißen, und dadurch so viel eher der Tod als eine nothwendige Folge erzeugt werden könne.

Daß



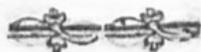
Daß sich dieses in den Lungengefäßen um so viel eher ereignen könne, siehet man leicht ein. Auch ist es klar, daß hier eine Art von Erstickung zuletzt mit geschehe, wenn nemlich das Blut in den Blutgefäßen der Lunge zu stocken genöthiget wird. Hieraus kann man leicht die Ursachen erklären, warum diejenigen, welche dergleichen Schmerzen ausgestanden haben, leicht nachher in gefährliche Lungenentzündungen verfallen, welches um so leichter geschehen kann, wenn sie während den Schmerzen nicht geschrieen haben. Dieses bemerket man sogar zuweilen nach lange anhaltenden schmerzhaften chirurgischen Operationen, wo nemlich, wenn schon die Operation noch so gut gelungen war, bald nachher eine Lungenentzündung das Leben des Kranken endigt.

§. 24.

Ein jeder siehet nun aber auch leicht ein, daß es hiebei gar nicht darauf ankomme, ob man einwerfen könne, es hätte ein anderer einen ungleich größeren Grad der Schmerzen ausgestanden, ohne davon auch nur eine Ohnmacht zu bekommen. Dies thut nichts zur Sache; denn so bald die Reizbarkeit bei einem Menschen so stark ist, daß nun von einem geringeren Grad des angebrachten Schmerzens seine kleinsten Pulsadern sich völlig anhaltend zusammenziehen, dann muß dieser Mensch hieran als an der unmittelbaren Folge des ihm angebrachten Schmerzens

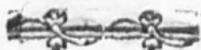






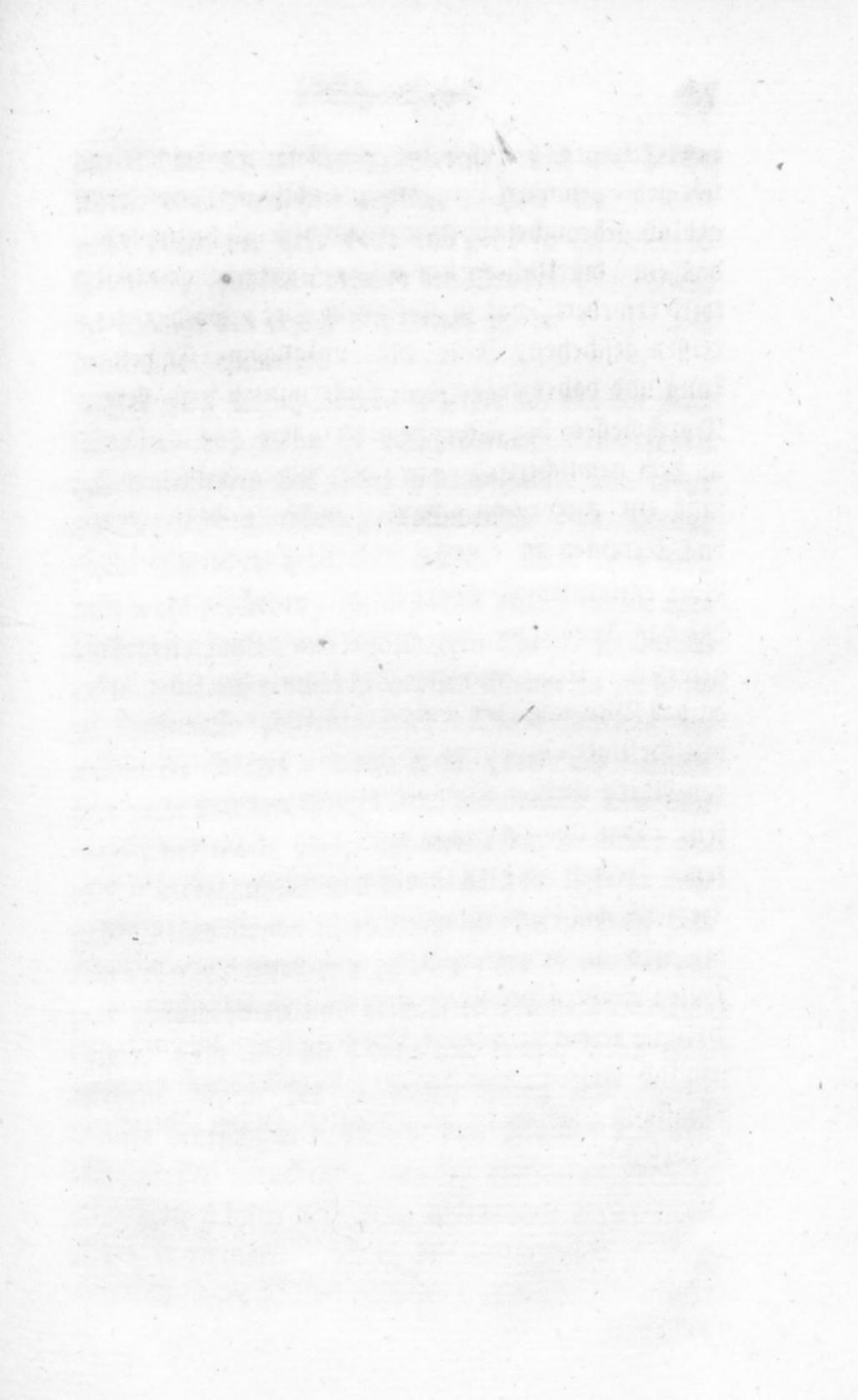
zens eben so nothwendig sterben, als wenn dem mit den stärksten und gesundesten Organen begabten Menschen das Herz durchstossen wird.

Es gilt aber in diesen Fällen eben wie bei den vorherigen, daß man wohl untersuchen müsse, ob nicht durch irgend eine zufällige Ursache der Tod beschleuniget, oder wohl gar nur allein hervorgebracht seye. Ich will zur Erläuterung einige wenige dergleichen mögliche zufällige Ursachen hiehinsetzen; ich sage bloß zur Erläuterung, weil ich kein System der rechtlichen Arzneigelaehrheit hier zu liefern denke. Wenn jemand schon vorher eine Erweiterung in irgend einer Pulsader (Aneurisina) gehabt hat, und an diesem Ort die Pulsader zerrissen gefunden wird, so siehet ein jeder leicht ein, daß sodann die Ursache des Todes nicht als eine natürliche und nothwendige Folge des angehalten habenden heftigen Schmerzens angesehen werden könne. Denn um dieses behaupten zu können, muß die Beschaffenheit aller inneren Organen natürlich seyn, und nichts widernatürliches in denselben angetroffen werden; und ich wiederhole es nochmalen; nur in so fern darf überhaupt der Arzt oder Wundarzt bei jedem Individuo den Tod jeder, nach einer für sich tödtlichen Wunde, als eine nothwendige Folge derselben angeben, als er darthun kann, daß im Körper keine vorhin erzeugte widernatürliche Umstände, die schon wirklich krankhafte Zufälle vorher erregt hatten, und den Tod zu befördern im Stand wa-

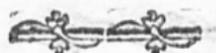


ren, zugegen gewesen; und daß ferner bei diesen übrigen gesunden Organen alle nöthige Mittel vergeblich gebrauchet worden. Um also zu bestimmen, daß ein wirkliches Aneurisma zugegen gewesen, wird erfordert, daß man an dem Ort, wo das Zerreißen geschehen, eine ganz unlängbare Erweiterung und daher entstandenen übernatürlich größeren Durchmesser der Ader bemerkt habe. Ich sage, an dem nemlichen Ort, wo die Ader zerrissen war, muß ein Aneurisma gefunden werden; denn wenn das Zerreißen an einem von dieser Erweiterung der Ader entfernten Ort vorgefallen, dann siehet jeder, daß das Aneurisma nicht Schuld an dem Zerreißen gewesen. Ueberhaupt ist wohl zu bemerken, daß, da das Blut nach den inneren Adern in diesem Fall mit Hefigkeit getrieben wird, die gesammten inneren Adern mehrentheils stark aufgetrieben seyn müssen. Das nemliche muß man beim Herzen bemerken. Jedoch muß die dadurch vermehrte Größe des Herzens wohl unterschieden werden von derjenigen, die man an den Herzen derer wahrnimmt, die an faulen Fiebern gestorben waren, und die schon von Pringle bemerkt ward. Im letzteren Fall entstand nemlich diese Erweiterung des Herzens durch die Erschlaffung, welche die angehäuften faulen Theilchen verursachte.

Auch kann bei ähnlichen Umständen irgend ein Eitersack gefessen haben, der während daß der Mensch  
die







die Schmerzen ausstand, zerrisse, und auf solche Weise den Menschen erstikte. Hier muß sodann nicht allein der gefundene und gehörig beschriebene Eitersack, sondern überdem der Ort der Ergießung, die Menge des ergossenen Eiters ic. die Sache aufs deutlichste bestimmen.

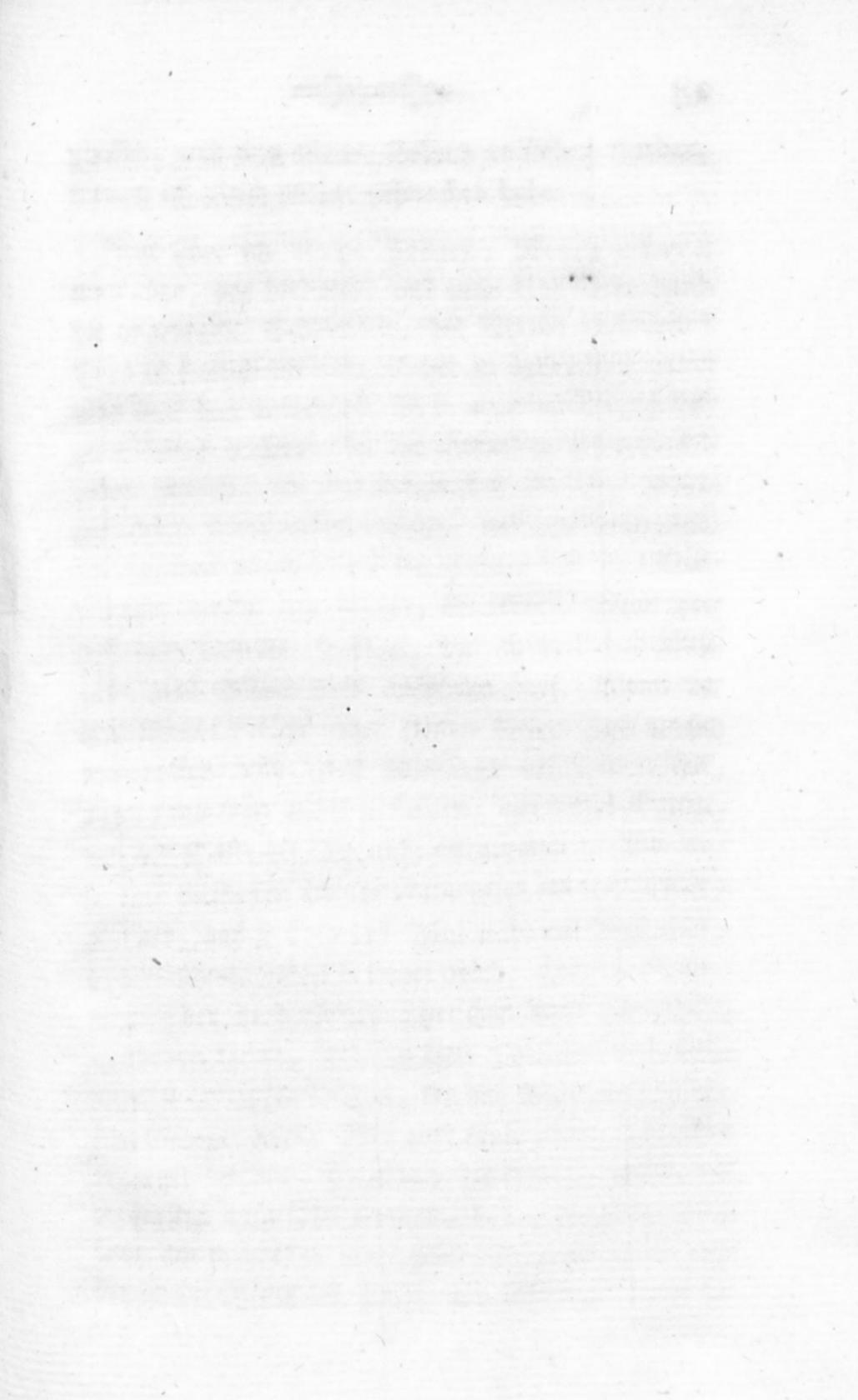
Im 5ten Absatz Num. 2. zeigte ich mit ein paar Worten, daß wenn in verschiedenen Blutgefäßen des Unterleibes das Blut sich anhäuften und träge herumgetrieben würde, nothwendig eine Menge seiner Theilchen verderben müsse. Was muß aber nun wohl geschehen, wenn dieses mit so vielen verdorbenen, faulen und sehr scharfen Theilen beschwängerte Blut auf einmal in grosser Menge in die übrige Blutmasse getrieben wird? Die Erfahrung beantwortet solches: wenn z. E. (denn ich brauche hier nicht von den Folgen der sogenannten *atræ bilis moræ*, des *morbi nigri Hippocratis* &c. die unter gewissen Bedingungen aus der nemlichen Ursache entstehen, und wovon ich vielleicht zu einer andern Zeit reden werde, Meldung zu thun) der Empiriker bei sehr ausgedehnten und erschlasten Hämorrhoidalgefäßen, ohne auf die Masse und hauptsächlich verdorbene Natur des in diesen Adern enthaltenen Blutes Rücksicht zu nehmen, nun Klystire aus kaltem Wasser verordnet, um die erschlasten Gefäße wieder zu stärken und zum schleunigen Zusammenziehen zu zwingen. Denn wie heilsam und kräftig wirkend dieses Mittel auch sonst in dieser Krankheit zuweilen



zuweilen ist, so gefährlich sind dessen Folgen, wenn es so unüberlegt und zur Unzeit angewandt wird. Es entstehen nemlich sodann Ohnmachten, Schlagflüsse, schnellig tödtende Lungenentzündungen etc. nach der verschiedenen Disposition der Organen und der verschiedenen Natur der verdorbenen Bluttheilchen. Nicht selten füget uachher der kalte Brand sich zu einem geringen Blutschwärchen, und der empyrische Arzt wird sodann mit allen seinen Pralereien ganz stumm, und weiß gar nicht wie das zugehet. Wenn aber dergleichen tödtende Zufälle von denen auf solche Weise zurückgeriebenen häufigen faulen Bluttheilen entstehen, dann ist es wohl gar nicht zu bewundern, daß das nemliche geschehen müsse, wenn ein Mensch, bei welchem auf oben beschriebene Weise so viel Bluttheilchen in den Gefäßen des Unterleibes oder sonsten verderben, durch irgend eine äussere Ursache bis zu einem äussersten Grade gemartert wird. Denn da, wie der Hr. Geheimrath Hofmann erwiesen hat 1), die kleinsten Blutadern viel reizbarer sind, als das Herz und die kleinsten Pulsadern; so folget, daß diese Blutadern sich während solcher Schmerzen schon viel eher zusammenziehen, und das in sich enthaltene verdorbene Blut auf einmal in die übrige Masse der Säfte pressen,

---

1) Von der Empfindlichkeit und Reizbarkeit der Theile, im 56, 57, und 58ten Abschnitt.







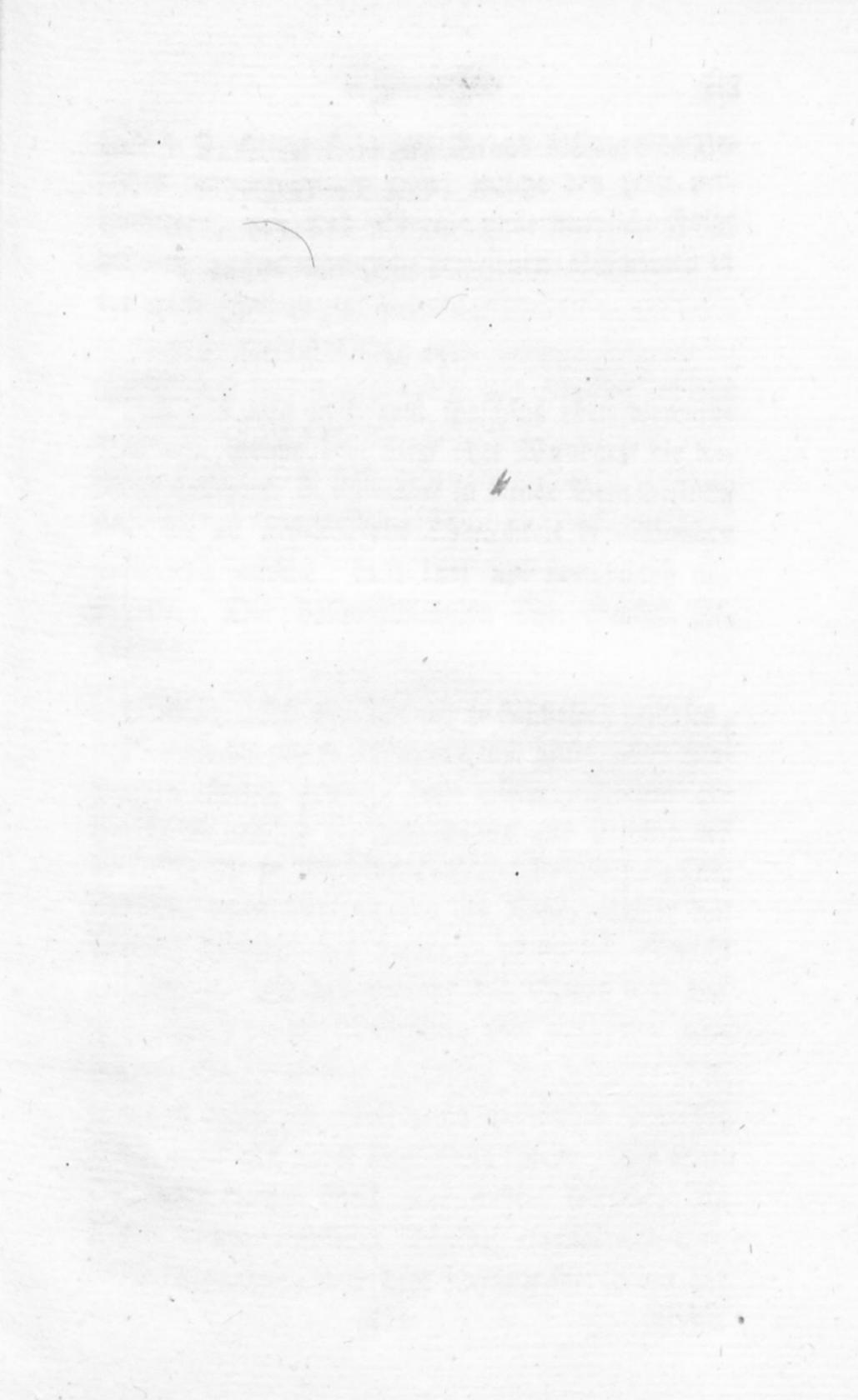
pressen, und nun alle die Folgen entstehen werden, wovon ich gleich vorher gesprochen habe.

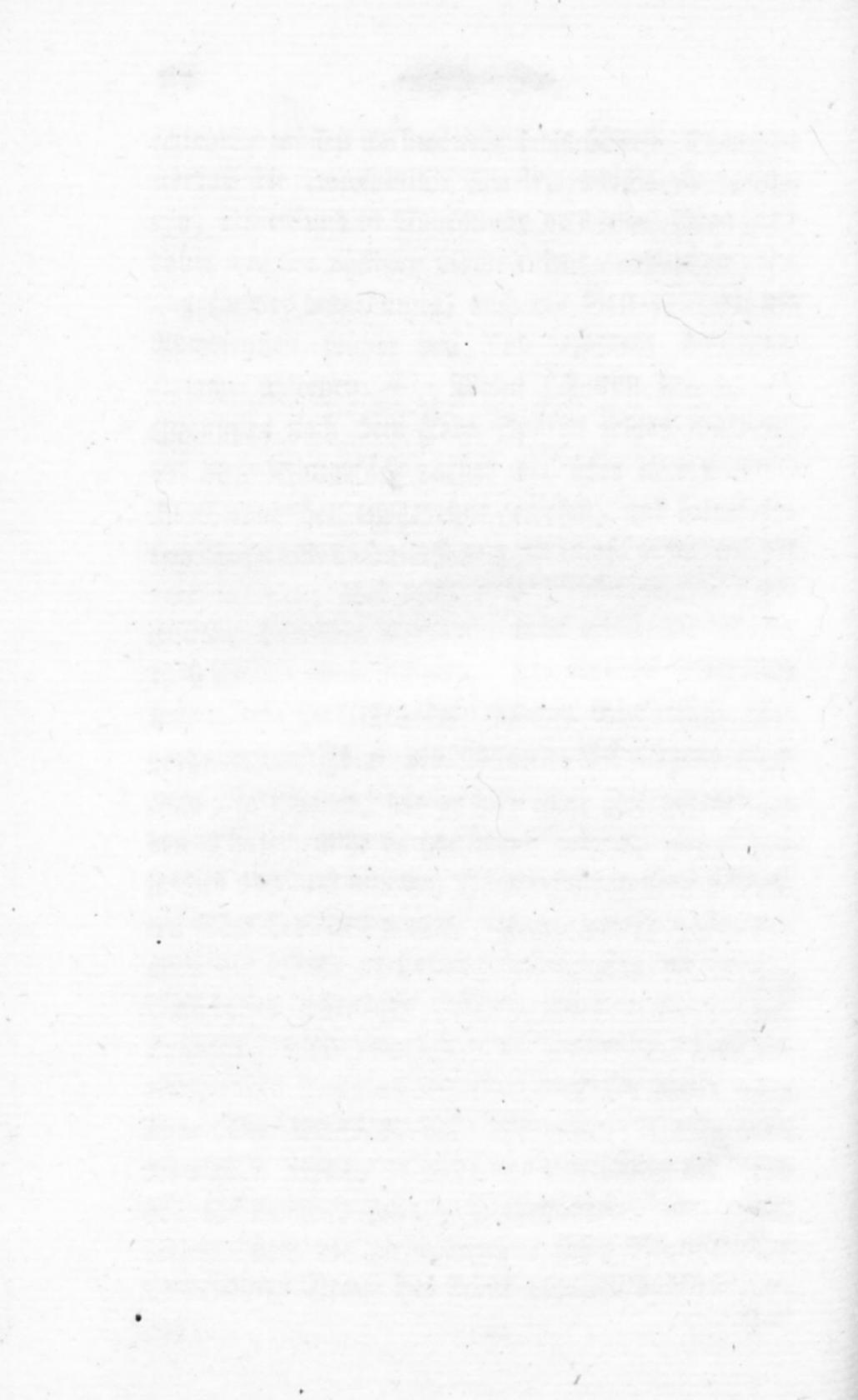
Jetzt höre ich einige Fragen: Woran erkennet man aber, daß hiedurch, und nicht bloß allein durch die angebrachte Schmerzen, der Mensch gestorben? Dies ist freilich zuweilen schwer zu bestimmen. Aber man muß hier zuvörderst, in so weit es möglich ist, zu erfahren trachten, ob der Erblichene vorher über solche Zufälle, die von dergleichen ins Blut zurückgetretenen Theilchen entstehen, geklaget habe; hiezu gehört hauptsächlich die Schaar der hypochondrischen Zufälle und solcher, die bei den Hämorrhoidalübeln bemerkt werden, die ich hier der Weitläufigkeit halber nicht anführen darf. Wenn der Erblichene vorher über keinen dieser Zufälle sich mehrmalen und zwar anhaltend beschweret hat, dann kann man gewiß urtheilen, daß dieses Verderben der Säfte bei ihm nicht vorgegangen. Denn es ist und bleibt ein ewiges Naturgesetz im menschlichen Körper, daß so bald das Blut nicht mit der gehörigen Geschwindigkeit bewegt wird, auch die Absonderung der verdorbenen Theilchen nicht hinreichend geschehen könne, und sich diese Theilchen desto mehr daselbst anhäufen müssen, wo das Blut am langsamsten bewegt wird. Wo aber faule scharfe Theilchen erzeugt werden, da gehen diejenigen, welche am mehresten aufgelöst worden, d. i., die in der Säulung am mehresten vorangeschritten, am ersten wieder in die Blutmasse zurück. So bald aber dieses geschieht,

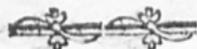


schiehet, müssen nothwendig diese scharfe Theilchen überall die empfindliche Theile, welche sie berühren, reizen und in Unordnung bringen. Man kann daher von der völligen Abwesenheit dergleichen eben angeführter Unordnung, auch mit Gewisheit auf die Abwesenheit solcher den Tod befördert habender Ursache schliessen. — Wenn sich nun bei solchen Menschen nach dem Tode Spuren zeigen würden, daß diese Blutgefäße vorher weit über ihre natürliche Gewohnheit ausgedehnt gewesen, und bei erfolgtem Tode und nachgelassenem Krampfe zwar zusammen gefallen, aber nicht mehr so sehr mit Blut angefüllet befunden würden, dann wäre die Sache noch leichter zu bestimmen. Da aber bei dieser Todesart das Zerreißen der inneren Blutgefäße eine nothwendige Folge des äusseren Schmerzens seyn kann, so erhellet, daß er hier nicht viel helfen und den Thäter nicht entschuldigen würde, wenn man solches von dem aus den Hämorrhoidaladern gepressten Blut herleiten wollte. Ganz anders würde sich aber die Sache verhalten, wenn man bei obigen Umständen offenbare Zeichen eines inneren oder äusseren, sonst unmöglich so geschwinde herzukommenden Brandes befunden. Denn dieser wäre ohne obige Umstände nicht gekommen; mithin kann man nicht wissen, ob nicht der Erbliehene den Grad des Schmerzens sonst ausgestanden, und ausser diesem durch die zurückgetretene faule Bluttheilchen verursachten Brand das Leben erhalten haben würde.

Und





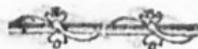


Und so könnten auch andere Brand befördernde Ursachen vorhergegangen seyn, welche den Arzt verhindern, den Tod als eine unvermeidliche Folge der von aussen angebracht gewesenen Schmerzen zu erklären.

## §. 25.

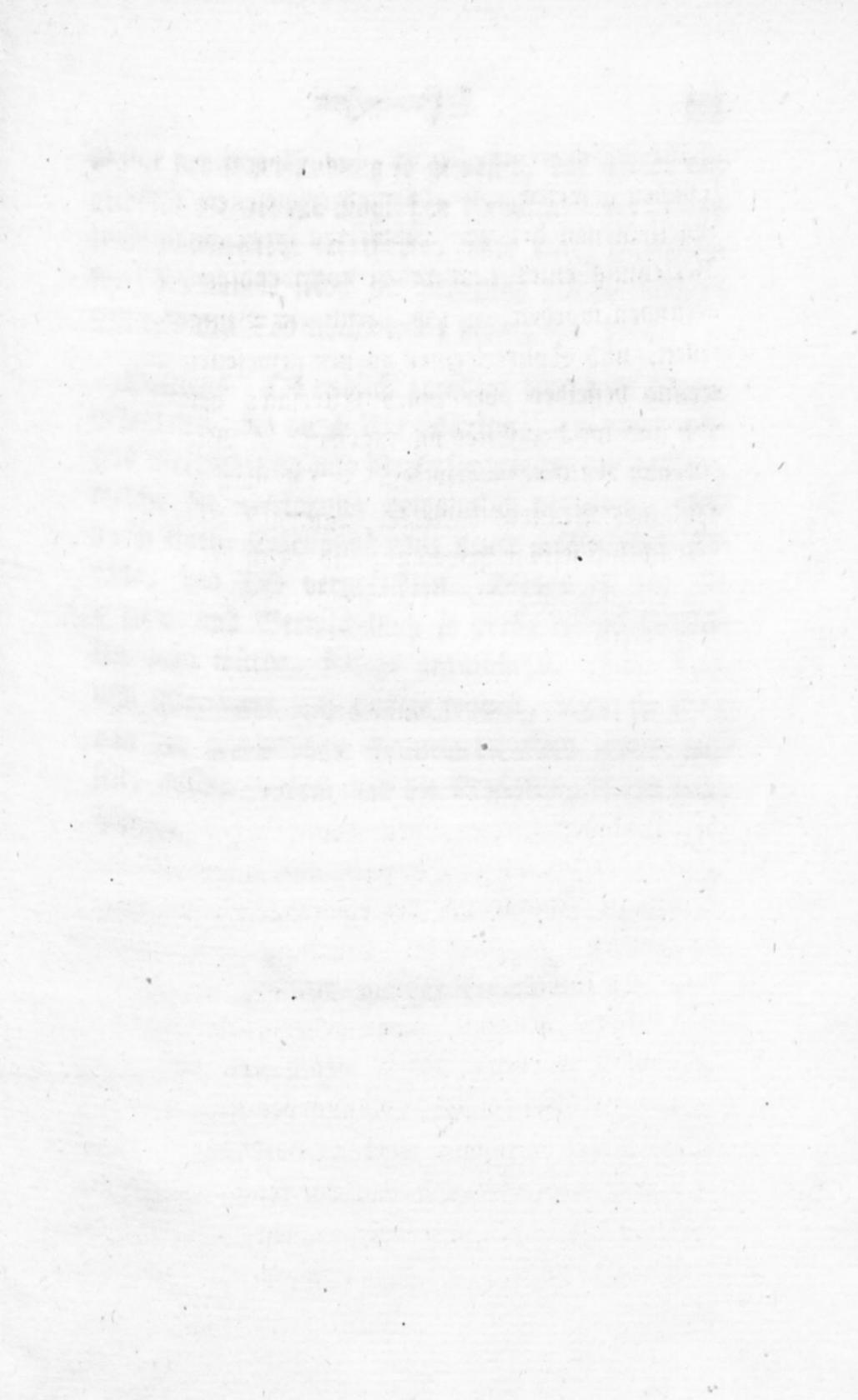
Ich will nun noch zum Beschluß eben diejenige Punkten, welche dem Arzt oder Wundarzt die *Rationes decidendi & dubitandi* in seiner Beurtheilung über die zu bestimmende Tödtlichkeit der Wunden ausliefern müssen, ganz kurz und summarisch anführen. Die hauptsächlichsten sind nemlich folgende:

Erstlich. Ob die Wunde so beschaffen gewesen, daß selbige bei jedem Menschen und unter allen Umständen tödtlich gewesen seyn würde. Hiehin gehöret, ob nemlich die Verrichtung und Einfluß der Nerven, die zu den Lebensorganen nothwendig sind, entweder durch Verletzungen am Kopf, oder in den übrigen Höhlen des Leibes, unmöglich gemacht worden. — Ob der Umlauf des Blutes oder das Athemholen bei der Verletzung habe aufhören müssen. — Ob die fernere Nahrung des Körpers platterdings durch die Verletzung unmöglich gemacht worden. — Ob durch Ergießung irgend eines Saftes, oder sonsten durch eine andere Ursache, ein solcher unüberwindlicher Fäulniß erzeugender Umstand entstanden, daß dem völligen Verderben der



Säfte durch keine Mittel oder Operation vorkommen gewesen. — Ob nach erwiesenen äußerlich angethanenen heftigen Schmerzen im Leichnam keine Verletzung eines zum Leben nothwendigen Theiles gefunden worden. — Ob irgend ein Blutgefäß zerissen, und Spuren einer vorher gewesenen Erweiterung desselben oder eines Eitersacks gewesen. — Ob und wo der Eiter sich ergossen. — Wie groß die Menge des Eiters gewesen. — Ob man auch Spuren eines Brandes bemerkt, und wo? wie auch wie beträchtlich selbige gewesen; und wenn es zu erfahren möglich ist, die Zeit, wenn selbige sich geäußert hatten.

Zweitens. Ob die Wunde bei dem Individuo für durchaus tödtlich zu erklären seye, wenn man schon Beispiele anführen kann, daß andere mit dem Leben bei ähnlichen Verletzungen davon gekommen sind. Hiehin rechne ich: Ob gar keine andere wirklich krankhafte Zufälle vor der empfangenen Verletzung da gewesen, die durch ihre Wirkung den Tod hätten befördern können. — Ob alle Mittel, die bis hiehin bekannt gewesen, zwar gehörig aber fruchtlos gebrauchet worden, und so wenig von Seiten des Arztes als Wundarztes, wie auch des Kranken selbst, etwas hiebei versäumt worden; oder, worin dieses bestanden habe. — Ob man gar keine Mittel zur Rettung zeitig habe anwenden können, und wodurch diese Unmöglichkeit verursacht worden. — Ob die  
Natur







Natur der Verwundung so gewesen, daß selbige ein gewisses Mittel zur möglichen Erhaltung des Lebens zwar nothwendig erforderte, aber durch Verwickelung des Uebels selbst die Wirkung des gebrauchten Mittels den Tod nothwendig verursacht habe.

Drittens. Ob endlich zufällige Umstände hinzugekommen, die durch ihre Wirkung, entweder mittels Vermehrung und Verschlimmerung der Zufälle, welche die Verletzung gewöhnlich begleiten, oder durch eigene Erzeugung ganz neuer gefährlicher Zufälle, den Tod verursachten. Hievon ist nun die Schaar und Verwickelung so groß, daß es unmöglich seyn würde, selbige anzuführen. Jeder Arzt und Wundarzt muß selbige kennen, wenn sie schon von der gerichtlichen Arzneigelahrtheit nichts wissen, mithin gehöret auch die Erzählung davon nicht hiehin.





kann der Vernehmung so geseien, daß selbige ein  
 gewisses Mittel zur möglichsten Erhaltung des Lebens  
 noch notwendig erfordert, oder durch Verweiche-  
 lung des Lebens selbst die Abhaltung des gedruckten  
 Mittels von Tod notwendig verursachet habe.

Dritten. Ob endlich gewisse ständige Distan-  
 zationen, die durch ihre Abhaltung, entweder mit  
 der Vernehmung und Befestigung der Thaten,  
 welche die Vernehmung geschichtlich begleiten, oder  
 durch eigene Vernehmung sonst neuer geschichtlicher Zu-  
 sätze, den Tod verursachen. Hieron ist nun die  
 Frage nach Berücksichtigung so groß, daß es unnöthig  
 ist kein Wort, selbige anzuhören. Jeder Streit  
 und Widerspruch muß selbst können, wenn sie schon  
 von der geschichtlichen Verweigerung nicht ab-  
 sein, nicht gehört auch die Vernehmung davon nicht  
 sein.

